

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Sämtliche Lieferungen durch die Metrotech Vertriebs GmbH ("**Vivax-Metrotech**") erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ("**Allgemeine Bedingungen**"). Andere Bestimmungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers, gelten nicht, unabhängig davon, ob sie von Vivax-Metrotech ausdrücklich zurückgewiesen wurden oder nicht. Dies gilt auch dann, wenn Vivax-Metrotech in Kenntnis von anderen Geschäftsbedingungen eine Leistung vorbehaltlos ausführt.
- 1.2 Die Allgemeinen Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von §14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.3 Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen zwischen Vivax-Metrotech und dem Käufer haben Vorrang. Sie bedürfen ebenso wie Änderungen, Ergänzungen oder eine Aufhebung von Vereinbarungen zwischen Vivax-Metrotech und dem Käufer sowie dieser Allgemeinen Bedingungen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Zur Wahrung des Schriftformerfordernisses sind Telekommunikationsmittel, die nicht wenigstens eine Kopie oder ein Faksimile der Unterschrift des Ausstellers enthalten, insbesondere einfache E-Mails, ausreichend.

2. Angebote, Bestellungen

- 2.1 Angebote von Vivax-Metrotech sind grundsätzlich unverbindlich. Sollte ein Angebot von Vivax-Metrotech ausdrücklich schriftlich als verbindlich gekennzeichnet sein, ist dieses für vier Wochen ab Angebotsdatum bindend.
- 2.2 Bestellungen des Käufers werden für Vivax-Metrotech erst mit Annahme der Bestellung durch schriftliche Bestätigung oder durch Übersendung der Ware und der Rechnung verbindlich. Vivax-Metrotech kann Bestellungen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang annehmen.
- 2.3 An Angeboten, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen, in schriftlicher, mündlicher, elektronischer oder sonstiger Form ("**Unterlagen**") behält sich Vivax-Metrotech die eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte vor. Die Unterlagen und deren Inhalt dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Vivax-Metrotech Dritten zugänglich oder anderweitig bekannt gemacht werden und sind, wenn der Vertrag zwischen Vivax-Metrotech und dem Käufer nicht erteilt wird, auf Verlangen von Vivax-Metrotech unverzüglich zurückzugeben. Etwa angefertigte Kopien sind zu vernichten.

3. Lieferung, Annahme der Lieferung

- 3.1 Lieferungen erfolgen EXW (Versandlager Vivax-Metrotech, Am steinernen Kreuz 10a, 96110 Schesslitz, Deutschland) ICC Incoterms 2020. Auch wenn im Einzelfall vereinbart sein sollte, dass Vivax-Metrotech die Versendung der Ware übernimmt, ist der Erfüllungsort der Ort der Übergabe der Ware durch Vivax-Metrotech an die Transportperson.
- 3.2 Die genannten Lieferfristen oder Liefertermine sind unverbindlich, soweit sie nicht im Einzelfall verbindlich vereinbart wurden. Im Falle unverbindlicher Lieferfristen oder Liefertermine kommt Vivax-Metrotech nicht vor fruchtlosem Ablauf einer vom Käufer

schriftlich gesetzten angemessenen Frist zur Lieferung in Verzug. Der Käufer darf den Ablauf einer solchen Frist nicht auf einen früheren Termin als vier Wochen nach dem Ablauf der unverbindlichen Lieferfrist oder des unverbindlichen Liefertermins festsetzen.

- 3.3 Vivax-Metrotech kommt nicht in Lieferverzug, wenn ein Zulieferer Vivax-Metrotech aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich von Vivax-Metrotech liegen und obwohl Vivax-Metrotech ein kongruentes Deckungsgeschäft mit dem Zulieferer geschlossen hat, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert.
- 3.4 Vivax-Metrotech kommt ebenfalls nicht in Lieferverzug, soweit die Verzögerung darauf beruht, dass der Käufer für die Lieferung erforderliche, von ihm zu beschaffende Unterlagen, Lizenzen, Genehmigungen, Freigaben oder sonstige Formalitäten oder Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig beigebracht bzw. nicht rechtzeitig erfüllt hat. Dies gilt nicht, wenn der Vivax-Metrotech die Verzögerung zu vertreten hat.
- 3.5 Kommt Vivax-Metrotech in Verzug, kann der Käufer eine pauschalierten Schadensersatz für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5%, des Nettopreises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Vivax-Metrotech bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer nur ein wesentlich geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.
- 3.6 Der Käufer hat auf Verlangen von Vivax-Metrotech innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.
- 3.7 Vivax-Metrotech ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern deren Annahme für den Käufer nicht unzumutbar ist, insbesondere wenn die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Käufer hierdurch weder erheblicher Mehraufwand noch erhebliche zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, Vivax-Metrotech erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit). Jede Teillieferung kann gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 3.8 Der Käufer gerät in Annahmeverzug, wenn er die Ware nicht an dem verbindlich vereinbarten Liefertermin abholt. Im Falle unverbindlicher Lieferfristen oder Liefertermine kann Vivax-Metrotech dem Käufer mit einer Frist von zwei Wochen mitteilen, dass die Ware zur Abholung bereit steht; holt der Käufer die Ware mit Ablauf der Frist nicht ab, gerät er in Annahmeverzug. Der Käufer darf die Annahme nicht wegen unerheblicher Mängel verweigern.
- 3.9 Wird die Lieferung auf Wunsch des Käufers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Käufer für jeden weiteren angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5% des Nettopreises der Gegenstände der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5%, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

4. Preise, Preisanpassung

- 4.1 Soweit nicht anders vereinbart, gilt die jeweils gültige Preisliste. Die Preise verstehen sich EXW (Versandlager Vivax-Metrotech, Am steinernen Kreuz 10a, 96110 Schesslitz) ICC Incoterms 2020 in Euro, ausschließlich Verpackung und Versand. Etwaige anfallende Umsatzsteuer wird zum jeweils gültigen gesetzlichen Satz separat berechnet und ist vom Käufer zu zahlen.

- 4.2 Vivax-Metrotech behält sich das Recht vor, die Preise entsprechend anzupassen, wenn nach Abschluss des Vertrags bis zur Lieferung Kostenänderungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Änderungen der Rohstoffpreise, sonstiger Preisänderungen der Zulieferer oder Wechselkursschwankungen, eintreten, die nicht von Vivax-Metrotech zu vertreten sind und nicht mit hinreichender Bestimmtheit vorhersehbar waren. Auf Verlangen wird Vivax-Metrotech dem Käufer die Gründe für die Preisanpassung nachweisen.

5. Zahlung, Zahlungsverzug

- 5.1 Rechnungen sind ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Erhalt der Rechnung durch Überweisung auf ein dem Käufer von Vivax-Metrotech angegebenes Konto zu bezahlen. Soweit nicht anders vereinbart, haben Zahlungen in Euro zu erfolgen.
- 5.2 Bei Überschreiten der Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber ohne weitere Mahnung in Verzug. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Rechnungsbetrages auf dem angegebenen Konto.
- 5.3 Bei Zahlungsverzug ist Vivax-Metrotech berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- 5.4 Kommt der Käufer mit mindestens zwei Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung mit Vivax-Metrotech in Zahlungsverzug, werden sämtliche Zahlungsverpflichtungen des Käufers aus allen Geschäftsbeziehungen mit Vivax-Metrotech sofort fällig.

6. Vermögensverschlechterung

- 6.1 Stellt sich nach Vertragsschluss mit dem Käufer heraus, dass aufgrund seiner Vermögenslage die Erfüllung seiner Vertragspflichten gefährdet ist (insbesondere bei Zahlungseinstellung, Antrag auf Insolvenzverfahren, Pfändungs- oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Erhebung von Wechsel- oder Scheckprotesten und Lastschriftrückgaben, und zwar auch gegenüber bzw. an Dritte), so ist Vivax-Metrotech berechtigt, nach eigener Wahl die Lieferung bis zur Vorauszahlung des Kaufpreises oder Leistung einer angemessenen Sicherheit zurückzubehalten. Dies gilt auch dann, wenn infolge Zahlungsverzugs des Käufers begründete Zweifel an dessen Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit bestehen.
- 6.2 In den Fällen der Ziffer 6.1 ist Vivax-Metrotech zudem berechtigt, Lieferungen bis zum Eingang aller Zahlungen aus offenen Forderungen gegen den Käufer oder Leistung einer angemessenen Sicherheit zurückzubehalten. Für noch nicht fällige Forderungen, einschließlich Forderungen, bei denen Vivax-Metrotech aus bereits abgeschlossenen Verträgen vorleistungspflichtig ist, und Forderungen ohne inneren natürlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Lieferung gilt dies jedoch nur, sofern hierfür ein berechtigtes Interesse von Vivax-Metrotech besteht.
- 6.3 Besteht im Rahmen der Geschäftsverbindung ein Kontokorrentverhältnis, ist Vivax-Metrotech in den Fällen der Ziffer 6.1 zudem berechtigt, Lieferungen bis zum Eingang aller Zahlungen aus anerkannten Salden oder Leistung einer angemessenen Sicherheit zurückzubehalten.
- 6.4 Sollte die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nach Ziffer 6.1 nicht binnen zwei Wochen von dem Käufer erbracht werden, ist Vivax-Metrotech berechtigt, vom entsprechenden Vertrag zurückzutreten.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Vivax-Metrotech behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung vor. Besteht im Rahmen der Geschäftsverbindung ein Kontokorrentverhältnis, so behält sich Vivax-Metrotech das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus anerkannten Salden vor.
- 7.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug ist Vivax-Metrotech berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware ("**Vorbehaltsware**") zurückzunehmen. Im Falle des Zahlungsverzugs ist eine vorherige Fristsetzung nicht erforderlich. Zum Zwecke der Rücknahme der Vorbehaltsware darf Vivax-Metrotech die Geschäftsräume des Käufers zu den üblichen Geschäftszeiten betreten. Weitere Ansprüche von Vivax-Metrotech bleiben unberührt.
- 7.3 Nach Rücknahme der Vorbehaltsware ist Vivax-Metrotech nach im Voraus erklärter Androhung zu deren angemessener Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers anzurechnen, abzüglich angemessener Verwertungskosten.
- 7.4 Für die Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Käufer nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder als Sicherheit zu verwenden. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten und/oder weiter zu veräußern, er tritt jedoch bereits jetzt sämtliche Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) an Vivax-Metrotech ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert worden ist. Der Käufer ist nicht berechtigt, die abgetretenen Forderungen zu verpfänden oder als Sicherheit zu verwenden.
- 7.5 Der Käufer hat seinem Abnehmer beim Weiterverkauf die erfolgte Abtretung der Ansprüche auf das Lieferentgelt anzuzeigen. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware an Abnehmer zu verkaufen, die die Abtretung gegen sie gerichteter Zahlungsforderungen ausgeschlossen oder beschränkt haben. Ist die Vorbehaltsware mit anderen, Vivax-Metrotech nicht gehörenden Gegenständen weiterverarbeitet worden, so erfolgt die Abtretung nur in dem Verhältnis der Miteigentumsanteile an dem weiterverarbeiteten Gegenstand gemäß Ziffer 7.10.
- 7.6 Der Käufer bleibt nach der Abtretung zur Einziehung der Forderungen ermächtigt. Die Berechtigung von Vivax-Metrotech, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Vivax-Metrotech wird jedoch die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und seine Zahlungen nicht eingestellt hat. Liegt einer dieser Fälle vor, so kann Vivax-Metrotech verlangen, dass der Käufer die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Mit dem Eintritt eines solchen Falls erlischt das Recht des Käufers zur Einziehung der Forderungen.
- 7.7 Soweit zwischen dem Käufer und dessen Abnehmer ein Kontokorrentverhältnis nach § 355 HGB besteht, bezieht sich die an Vivax-Metrotech vom Käufer im Voraus abgetretene Forderung auch auf den anerkannten Saldo. Im Falle der Insolvenz des Abnehmers bezieht sie sich ebenfalls auf den dann vorhandenen Saldoüberschuss des Schlussaldos.

- 7.8 Der Käufer ist verpflichtet, Vivax-Metrotech unverzüglich schriftlich von sämtlichen Beschlagnahmen, Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter in Bezug auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen zu unterrichten. Darüber hinaus hat der Käufer gegenüber diesen Dritten auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Vivax-Metrotech die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den Vivax-Metrotech entstandenen Ausfall.
- 7.9 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Insbesondere hat er die Vorbehaltsware ausreichend zum Ersatzwert gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware getrennt aufzubewahren und sie als Eigentum von Vivax-Metrotech zu kennzeichnen sowie die abgetretenen Forderungen in seinen Handelsbüchern als Vivax-Metrotech zustehend zu bezeichnen.
- 7.10 Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird stets für Vivax-Metrotech vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht Vivax-Metrotech gehörenden Gegenständen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt Vivax-Metrotech das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen, verarbeiteten oder umgebildeten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung; für die hierdurch entstandene neue Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Waren.
- 7.11 Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht Vivax-Metrotech gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwirbt Vivax-Metrotech das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Käufer anteilmäßig Miteigentum. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für Vivax-Metrotech.
- 7.12 Der Käufer hat angemessene Maßnahmen zu ergreifen und Vivax-Metrotech umfassend dabei zu unterstützen, die Rechte von Vivax-Metrotech nach dieser Ziffer 7 in dem Land entsprechend (ggf. durch andere Sicherungsmittel) zu schützen, in dem sich die Vorbehaltsware befindet.

8. Beschaffenheit der Ware, Angaben und Anwendung, Garantien

- 8.1 Als Beschaffenheit der Ware gilt ausschließlich die vereinbarte Spezifikation. Es liegt in der Verantwortung des Käufers zu prüfen, ob die Ware für die von ihm gewünschten Zwecke geeignet ist.
- 8.2 Angaben von Vivax-Metrotech in Wort, Schrift und sonstiger Form zur Eignung, einschließlich Anwendung, Verarbeitung und sonstiger Verwendung, sowie eine technische Beratung von Vivax-Metrotech erfolgen nach bestem Wissen, gelten jedoch nur als unverbindlicher Hinweis und befreien den Käufer nicht von der eigenen Prüfung der von Vivax-Metrotech gelieferten Ware auf ihre Eignung für die beabsichtigten Zwecke. Anwendung, Verarbeitung und sonstige Verwendung der Ware erfolgen außerhalb der Kontrollmöglichkeiten von Vivax-Metrotech und liegen daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Käufers.
- 8.3 Garantien, insbesondere Beschaffenheitsgarantien, sind für Vivax-Metrotech nur in demjenigen Umfang verbindlich, in welchem sie (i) in einem Angebot oder einer

Auftragsbestätigung enthalten sind, (ii) ausdrücklich als "Garantie" oder "Beschaffungsgarantie" bezeichnet werden, und (iii) die aus einer solchen Garantie für Vivax-Metrotech resultierenden Verpflichtungen ausdrücklich festlegen.

- 8.4 Wird mit der Ware Standardsoftware oder Firmware geliefert, hat der Käufer das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der Soft- oder Firmware mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten.

9. Mängelrechte

- 9.1 Die Mängelrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser die Ware bei Lieferung untersucht und Mängel ordnungsgemäß gemäß § 377 HGB rügt.
- 9.2 Rügen haben unter spezifischer Angabe des Mangels schriftlich zu erfolgen. Rügen wegen unvollständiger Lieferung und sonstiger erkennbarer Mängel sind Vivax-Metrotech unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach Lieferung schriftlich mitzuteilen, versteckte Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche nach ihrer Entdeckung. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Annahme der Ware nicht verweigert werden. Ansprüche wegen verspätet mitgeteilter Mängel sind ausgeschlossen.
- 9.3 Die Kosten der Untersuchung der Ware trägt der Käufer. Mangelhafte Ware ist Vivax-Metrotech auf Verlangen zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.
- 9.4 Vivax-Metrotech wird für ordnungsgemäß gerügte mangelhafte Ware nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) leisten. Die Nacherfüllung erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Im Falle der Nachbesserung beginnt der verbleibende Teil der ursprünglichen Verjährungsfrist mit der Rückgabe der nachgebesserten Ware zu laufen. Dasselbe gilt im Falle der Nachlieferung.
- 9.5 Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit sich die Aufwendungen durch nachträgliche Verbringung der Waren an einen anderen als den vereinbarten Lieferort erhöhen; Vivax-Metrotech ist berechtigt, derartige Mehrkosten dem Käufer in Rechnung zu stellen.
- 9.6 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl den Kaufpreis angemessen mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
- 9.7 Weitere Mängelansprüche, gleich welcher Art, sind vorbehaltlich etwaiger nach Maßgabe von Ziffer 11 beschränkter Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.
- 9.8 Der Käufer trägt die angemessenen Kosten einer unberechtigten Geltendmachung von Mängelrechten (z.B. wenn das Produkt nicht mangelhaft war); das Gleiche gilt, wenn Vivax-Metrotech fälschlich Mängelrechte gewährt, ohne dazu verpflichtet zu sein.
- 9.9 Die Verjährungsfrist für Mängelrechte beträgt zwölf Monate ab Lieferung. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht, soweit (i) ein Mangel arglistig verschwiegen wurde oder (ii) eine Garantie für die Beschaffenheit einer Ware übernommen wurde (diesbezüglich gilt gegebenenfalls die sich aus der Garantie ergebende Garantieregelung bzw. Verjährungsfrist). Im Falle von Schadensersatzansprüchen gilt diese Beschränkung weiterhin nicht in folgenden Fällen: (i) Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, (ii) Verletzung von Leben, Körper oder

Gesundheit, (iii) Vorsatz und (iv) grobe Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten von Vivax-Metrotech.

- 9.10 Die gesetzlichen Rückgriffsansprüche des Käufers, falls die Waren an einen Verbraucher verkauft werden, bleiben unberührt. Solche Rückgriffsansprüche bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

10. Haftung

- 10.1 Die Haftung von Vivax-Metrotech für Schäden bei einfacher Fahrlässigkeit ist beschränkt auf Schäden aus der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf; in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt in gleicher Weise für Schäden, die von Mitarbeitern oder Beauftragten von Vivax-Metrotech, welche nicht Organe oder leitende Angestellte von Vivax-Metrotech sind, grob fahrlässig verursacht werden.
- 10.2 In Fällen der Ziffer 10.1 ist die Haftung auf das 5-fache des Kaufpreises der betroffenen Lieferung beschränkt.
- 10.3 In Fällen der Ziffer 10.1 beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre ab dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Käufer von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat. Unabhängig von der Kenntnis des Käufers verjährt der Anspruch drei Jahre nach dem den Schaden auslösenden Ereignis. Die Verjährungsfrist bei Schadensersatzansprüchen wegen Mängeln richtet sich nach Ziffer 9.9.
- 10.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten für alle Schadensersatzansprüche unabhängig vom Rechtsgrund mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen des Käufers (i) wegen arglistig verschwiegener Mängel, (ii) wegen Mängeln bezüglich derer eine Garantie für die Beschaffenheit einer Ware übernommen wurde (diesbezüglich gilt gegebenenfalls die sich aus der Garantie ergebende Garantieregelung bzw. Verjährungsfrist), (iii) nach dem Produkthaftungsgesetz, (iv) aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, (v) wegen Vorsatz oder (vi) wegen grober Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten von Vivax-Metrotech.
- 10.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Schadensersatzansprüche des Käufers gegen Organe, leitende Angestellte, Mitarbeiter oder Beauftragte von Vivax-Metrotech.
- 10.6 Die vorstehenden Beschränkungen von Schadensersatzansprüchen gelten entsprechend für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

11. Höhere Gewalt

- 11.1 Ist Vivax-Metrotech aufgrund höherer Gewalt wie Mobilmachung, Krieg, Terrorismus, Aufruhr, Naturkatastrophen, Feuer oder anderer unvorhersehbarer und nicht durch Vivax-Metrotech zu vertretende Umstände wie z.B. Streiks oder rechtmäßige Aussperrungen, Betriebs- oder Transportstörungen, Rohstoffbeschaffungsschwierigkeiten, Virus- und sonstiger Angriffe Dritter auf das IT-System von Vivax-Metrotech, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten sowie direkter oder

indirekter Auswirkungen von Epidemien oder Pandemien (einschließlich COVID-19) einschließlich damit im Zusammenhang stehender behördlicher, gesetzlicher oder anderer Maßnahmen, an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von Vivax-Metrotech gehindert, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen jeweils um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, höchstens jedoch um drei Monate. Die genannten Umstände sind von Vivax-Metrotech auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits bestehenden Verzugs eintreten. Vivax-Metrotech wird dem Käufer den Beginn und das voraussichtliche Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

- 11.2 Dauert die Behinderung sechs Wochen oder länger, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten.

12. Einhaltung von Vorschriften und Export

- 12.1 Der Käufer hat alle anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften sowie behördliche Anforderungen einzuhalten, einschließlich anwendbarer Ein- und Ausfuhrbestimmungen und sonstiger Gesetze des Landes, in dem der Käufer die Ware verkauft, anderweitig in Verkehr bringt oder verwendet. Der Käufer hat rechtzeitig alle erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen sowie alle anderen erforderlichen Erlaubnisse, die zur Nutzung oder dem Export der Ware nach all diesen anwendbaren Gesetzen erforderlich sind, einzuholen und aufrecht zu erhalten.

- 12.2 Vivax-Metrotech ist berechtigt, die Lieferung gegenüber dem Käufer zurückzuhalten, wenn der Käufer solche anwendbaren Gesetze und Vorschriften verletzen würde oder wenn nicht alle erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und dies nicht auf das Verschulden oder die Verantwortlichkeit von Vivax-Metrotech zurückzuführen ist.

13. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Die Aufrechnung oder Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Käufer wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen, soweit die Gegenansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

14. Abtretung

Der Käufer darf die ihm in Verbindung mit Lieferungen obliegenden Rechte und Pflichten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Vivax-Metrotech ganz oder teilweise abtreten. Vivax-Metrotech ist die Abtretung der Vivax-Metrotech in Verbindung mit Lieferungen obliegenden Rechte und Pflichten, insbesondere an verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG, erlaubt.

15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges

- 15.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Vivax-Metrotech und dem Käufer gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

- 15.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit einer Lieferung ist der Sitz von Vivax-Metrotech; Vivax-Metrotech ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Sitz zu verklagen.

- 15.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen.